



Entsorgungspark Horgen

Zugerstrasse 165
8810 Horgen
Telefon 044 718 24 24
info@entsorgunghorgen.ch
entsorgungszimmerberg.ch

Annahmebedingungen

Diese Vorschriften gelten für Anlieferungen im «Entsorgungspark Horgen».
Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

1. Öffnungszeiten

Montag – Freitag 07.00 – 11.45 | 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag 08.00 – 11.45 Uhr

Letzte Einfahrt jeweils 10 Minuten vor Öffnungszeitenschluss.

2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Alu und Stahlblech
- Autobatterien
- Batterien
- Bücher
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Glas
- Grubengut*
- Haushaltgeräte
- Kapseln aus Alu
- Karton
- Kühlgeräte
- Leuchtmittel
- Metalle*
- Öl
- Papier
- PET-Getränkeflaschen
- Pneus
- Sonderabfälle
- Sperrgut*
- Styropor/EPS*
- Textilien und Schuhe
- Tierkörper

* kostenpflichtig

Für sämtliche kostenpflichtige Abfälle – ist die Menge noch so klein – fällt die **Mindestgebühr von CHF 30.–** (inkl. MwSt.) an



Wichtig:

Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von recycelbaren Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung über den Entsorgungspark Horgen ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen. Nutzen Sie die Strassensammlungen und Sammelstellen an Ihrem Wohnort (Papier, Karton, Glas, Blech/Dosen).

3. Sonderabfälle

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat im «Entsorgungspark Horgen» abgegeben werden:

- Explosionsgefährliche Flüssigkeiten und Stoffe
- Farben, Lacke, Dispersion und Klebstoffe
- Öl und ölhaltige Emulsionen
- Speiseölabfälle
- Spraydosen
- Medikamente
- Thermometer und andere quecksilberhaltige Abfälle
- Gifte und Chemikalien
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Fotochemikalien
- Lösungsmittel wie Petrol, Terpentin, Frostschutzmittel
- Säuren (z.B. WC-Reiniger, Entkalker)
- Laugen (z.B. Salmiakgeist, Javelwasser)

Die Entsorgung solcher Abfälle ist für Private/Haushaltungen bis 20 kg pro Jahr gratis; gewerbliche Anlieferungen auf Anfrage.

Weitere Informationen: www.zvho.ch

4. Annahmekontrolle

Für die Einhaltung dieser Zuliefervorschriften ist die anliefernde Person verantwortlich. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Stichproben zu machen und Material zurückzuweisen, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht.



5. Anlieferung

Sämtliches Abfallgut ist unter Berücksichtigung des Strassenverkehrsgesetzes anzuliefern. (Art. 30 Abs. 2).

6. Platzordnung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Annahmевorschriften entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab.

7. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmевorschriften entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude etc.), an anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder und Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

8. Gebühren

Mindestgebühr CHF 30.00 inkl. MwSt.,
CHF 150.80/Tonne für Sperrgut, Grubengut, Metalle, Styropor/EPS.

9. Inkraftsetzung

Diese Vorschriften haben seit dem 15. Februar 2018 Gültigkeit.